



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

**9834/1/14
REV 1**

**EPPO 24
EUROJUST 97
CATS 69
FIN 361
COPEN 150
GAF 28**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – <i>Sachstand/Orientierungsaussprache</i>

A. Hintergrund

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft wurde am 17. Juli 2013 angenommen; er ist seitdem in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (Zusammenarbeit in Strafsachen) sowie im CATS und vom JI-Rat auf mehreren Tagungen erörtert worden.

Im März 2014 leitete der Vorsitz Beratungen über eine erste Überarbeitung einiger Kernteile des Kommissionsvorschlags ein. Ziel war es, die Ergebnisse der Beratungen des Rates in einen Rechtstext umzusetzen und dabei gleichzeitig die Ansichten zu berücksichtigen, die die nationalen Parlamente 2013 in ihren begründeten Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht hatten. Der neue Entwurf beinhaltete insbesondere folgende Konzepte:

- eine kollegiale Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft und
- eine konkurrierende Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der nationalen Strafverfolgungsbehörden zum Führen von Ermittlungen bei Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union.

Diese Konzepte hat der JI-Rat am 3. März 2014 gebilligt und dabei ferner unterstrichen, dass gewährleistet werden müsse, dass die Europäische Staatsanwaltschaft in ihrer Funktionsweise unabhängig und effizient ist.

B. Sachstand

Der CATS hat in seiner Sitzung vom 24. April 2014 die Grundsätze gebilligt, die in den Entwürfen zum Ausdruck kommen. Neue Entwürfe wurden ausführlich erörtert und in zwei Sitzungen der Freunde des Vorsitzes (am 25. März und am 14. April 2014) sowie in drei Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (am 29./30. April, am 12. Mai und am 19./20. Mai 2014) überprüft.

Aufgrund der als konstruktiv zu bezeichnenden Beratungen konnten in einer Reihe fachlicher Fragen, zu denen unterschiedliche Ansichten bestanden, Kompromisslösungen ausgearbeitet werden. Unter den Delegationen herrscht nun offenbar weitgehendes Einvernehmen über den Text, wobei einige Fragen (siehe Fußnoten zum Text in der Anlage) vor dem Hintergrund der Ergebnisse der künftigen Verhandlungen über die anderen Kapitel der Verordnung aber erneut geprüft werden müssen.

Zwei Hauptfragen bleiben im Text offen, und zwar:

1. Aufsicht über die operative Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft in den Mitgliedstaaten

Der Text in der Anlage basiert auf der einhelligen Ansicht, dass der Hauptteil der operativen Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft von den in den Mitgliedstaaten angesiedelten Europäischen Delegierten Staatsanwälten durchgeführt wird. Zu der Frage, wie die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft diese Arbeit leiten und beaufsichtigen soll, fanden zahlreiche Diskussionen auf Expertenebene statt; dabei vertraten die meisten Delegationen nachdrücklich die Auffassung, dass die Aufsicht über die Verfahrensbearbeitung von den einzelnen Europäischen Staatsanwälten in ihrem jeweiligen Herkunftsstaat unter der Leitung einer Ständigen Kammer wahrgenommen werden soll. Diese Auffassung stieß seitens einiger anderer, die damit die Unabhängigkeit und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht gewahrt sahen, auf Kritik. Die Kommission und einige Mitgliedstaaten traten dafür ein, dass der Europäische Staatsanwalt, der über ein Verfahren Bericht erstattet, einschließlich der Aufsicht über die entsprechenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, kein Staatsangehöriger des Mitgliedstaats sein sollte, der von dem Verfahren hauptsächlich betroffen ist.

Der Vorsitz schlägt ein System vor, das Folgendes vorsieht:

- a) Die Europäischen Staatsanwälte üben die Aufsicht über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aus.

- b) Ständige Kammern aus mindestens drei Europäischen Staatsanwälten werden die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen leiten und überwachen und können – soweit erforderlich und über die zuständigen Europäischen Staatsanwälte – bei diesen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen direkte Anweisungen erteilen.
- c) Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung werden bestimmte zentrale Entscheidungen – wie die Entscheidung über den Abschluss eines Verfahrens – stets von einer Ständigen Kammer getroffen.

2. Bedeutung des Konzepts der konkurrierenden Zuständigkeit

Der in den Artikeln 5 und 19 im Text in der Anlage dargelegte Grundsatz der konkurrierenden Zuständigkeit wurde von den Delegationen unterschiedlich ausgelegt. Einige Mitgliedstaaten möchten unterstreichen, dass der Europäischen Staatsanwaltschaft der Vorrang bei der Ausübung der Zuständigkeit zusteht, d.h. die Europäische Staatsanwaltschaft soll das Recht haben, jedes in ihre Zuständigkeit fallende Verfahren an sich zu ziehen; andere hingegen meinten, dass die nationalen Strafverfolgungsbehörden weiter über ein gewisses Ermessen verfügen sollten, um zu entscheiden, ob sie ihre nationale Zuständigkeit in Bezug auf dieselbe Straftat ausüben wollen.

Der Vorsitz schlägt ein Modell vor, das Folgendes vorsieht:

- a) Die Europäische Staatsanwaltschaft und die nationalen Strafverfolgungsbehörden sind beide für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig.
- b) Der Europäischen Staatsanwaltschaft steht ein Prioritätsrecht, wie in Artikel 19 in der Anlage vorgesehen, zur Ermittlung und Verfolgung der betreffenden Straftaten und ferner ein Evokationsrecht bei von den nationalen Strafverfolgungsbehörden bereits eingeleiteten Ermittlungen zu.
- c) Verfahren von geringfügiger Bedeutung, wie in der Verordnung definiert, werden grundsätzlich von den nationalen Strafverfolgungsbehörden bearbeitet.

Der in der Anlage enthaltene Text stellt nach Überzeugung des Vorsitzes einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Ansichten der Delegationen dar.

C. Fragen

1. Der Vorsitz ersucht den Rat, den Text in der Anlage, der die bei den Beratungen bislang erzielten Fortschritte widerspiegelt, zu befürworten und ferner zu bestätigen, dass der Text die Grundlage für die künftigen Beratungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" bilden soll, mit der Maßgabe, dass der Text weiterer Prüfung durch die Gruppe bedarf.

Die Minister werden insbesondere gebeten, Folgendes zu bestätigen:

- *Der im Text in der Anlage enthaltene Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft.*
- *Das oben in Abschnitt B.1 beschriebene Modell für die Aufsicht über die operative Arbeit in den Mitgliedstaaten dient als Grundlage für die weiteren Beratungen; insbesondere gilt Folgendes:*
 - *die Europäischen Staatsanwälte üben die Aufsicht über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat aus;*
 - *Ständige Kammern leiten und überwachen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen und können – soweit erforderlich und über die zuständigen Europäischen Staatsanwälte – bei diesen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen direkte Anweisungen erteilen;*
 - *bestimmte zentrale Entscheidungen, wie die Entscheidung über den Abschluss eines Verfahrens, werden stets von einer Ständigen Kammer getroffen.*
- *Es gilt der Grundsatz, dass die Europäische Staatsanwaltschaft für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorrangig zuständig ist (siehe Artikel 19 in der Anlage), wobei das oben in Abschnitt B.2 beschriebene Modell einer konkurrierenden Zuständigkeit zwischen Europäischer Staatsanwaltschaft und nationalen Strafverfolgungsbehörden zugrunde gelegt wird.*_____

Entwurf

VERORDNUNG DES RATES

über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

KAPITEL I
GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet und ihre Arbeitsweise geregelt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen¹

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Person" jede natürliche oder juristische Person;
- b) "Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union" die in der Richtlinie 2014/xx/EU, wie sie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, genannten Straftaten²;
- c) "finanzielle Interessen der Union" alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die im Haushaltsplan der Union und in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder in den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden;

¹ Die Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um sie mit denen in Einklang zu bringen, die letztlich in die Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen aufgenommen werden.

² Diese Bestimmung wird noch neu formuliert, um sie in Einklang mit der endgültigen Fassung von Artikel 17 zu bringen. Die Frage der Einheitlichkeit des EU-Rechts ist weiter zu prüfen.

- d) "verwaltungstechnische personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der operativen personenbezogenen Daten;
- e) "operative personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft für die in Artikel [37] festgelegten Zwecke verarbeiteten fallbezogenen personenbezogenen Daten.

KAPITEL II

Errichtung, Aufgaben und Grundprinzipien der Europäischen Staatsanwaltschaft

Artikel 3

Errichtung

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird als Einrichtung der Union errichtet.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft arbeitet mit Eurojust zusammen und wird von diesem im Einklang mit Artikel [57] unterstützt.

Artikel 4

Aufgaben

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer die in Absatz 1 genannten Straftaten begangen haben. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet und beaufsichtigt³ diesbezüglich die Ermittlungen und trifft Strafverfolgungsmaßnahmen⁴ und nimmt bei Straftaten nach Absatz 1 vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist⁵.

³ Die Kommission und einige Delegationen würden einen anderen Wortlaut des Inhalts vorziehen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet, führt und beaufsichtigt.

⁴ Es wird ein Erwägungsgrund ausgearbeitet, mit dem hervorgehoben werden soll, dass jeder Mitgliedstaat die Funktion einer Staatsanwaltschaft mit den in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben vorsehen muss.

⁵ Eine Delegation hat vorgeschlagen, dass in der englischen Fassung das letzte Wort gestrichen werden sollte.

Artikel 5

Grundprinzipien für die Tätigkeit

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft gewährleistet, dass bei ihrer Tätigkeit die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte beachtet werden.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft richtet sich bei allen ihren Tätigkeiten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁶.
3. Die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft unterliegen dieser Verordnung. Soweit eine Frage in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gilt einzelstaatliches Recht. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das anzuwendende einzelstaatliche Recht das Recht des Mitgliedstaats, in dem der mit einer Ermittlung beauftragte Europäische Delegierte Staatsanwalt angesiedelt ist⁷. Ist eine Frage im einzelstaatlichen Recht und in dieser Verordnung geregelt, so ist diese Verordnung maßgebend.
4. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die Täter oder Teilnehmer bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 17 und 18 sind, und übt diese Zuständigkeit gemäß Artikel 19 dieser Verordnung aus.⁹
5. Die Europäische Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen unparteiisch und ermittelt alle sachdienlichen Beweise, belastende wie entlastende.
6. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen unverzüglich ein und gewährleistet, dass die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zügig¹⁰ durchgeführt werden.

⁶ Eine Reihe von Delegationen hat die Auffassung vertreten, dass hier Bezugnahmen zumindest auf die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit aufgenommen werden müssen.

⁷ Die Frage, welches Recht bei Ermittlungsmaßnahmen anwendbar ist, wird in Artikel 26 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags behandelt; sie wird in einer späteren Stufe der Verhandlungen wiederaufgegriffen.

⁸ Eine Ermittlung kann mehreren Europäischen Delegierten Staatsanwälten zugewiesen werden. Ein Erwägungsgrund, in dem klargestellt wird, dass eine solche Zuweisung de facto als Folge der vom Europäischen Delegierten Staatsanwalt eingeleiteten Ermittlung zustande kommen kann, wird in Betracht gezogen werden.

⁹ Die Kommission und einige Delegationen möchten hier hervorheben, dass die Europäische Staatsanwaltschaft für die Verfolgung und Ermittlung der einschlägigen Straftaten vorrangig zuständig ist. Andere wiesen darauf hin, dass die vorrangige Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sich bereits eindeutig aus Artikel 19 dieses Texts ergibt.

¹⁰ Manche Delegationen würden anstelle des Wortes "zügig" einen anderen Begriff vorziehen.

7. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden fördern und unterstützen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft auf deren Antrag aktiv und unterlassen Handlungen, politische Maßnahmen und Verfahren, die ihren Fortgang verzögern oder behindern könnten.¹¹

Artikel 6

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft und ihr gesamtes Personal sind unabhängig. Der Europäische Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sowie das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft handelt beziehungsweise handeln im gesetzlich festgelegten Interesse der Union insgesamt und darf beziehungsweise dürfen bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung Weisungen von Personen außerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft, von Mitgliedstaaten oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union achten die Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und versuchen nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission für die allgemeinen Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft rechenschaftspflichtig, insbesondere durch Vorlage eines Jahresberichts nach Artikel [70]¹².

¹¹ Eine Reihe von Delegationen schlägt vor, diese Bestimmung umzuformulieren, um deutlich zu machen, dass die nationalen Behörden möglicherweise nicht immer in der Lage sind, den Fällen im Zusammenhang mit "Schutz der finanziellen Interessen" Vorrang zu geben. Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass diesen Bedenken in einem Erwägungsgrund Rechnung getragen werden sollte.

¹² Einige wenige Delegationen haben die Auffassung vertreten, dass hier eine Bezugnahme auf die Rechenschaftspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber den nationalen Parlamenten hinzugefügt werden sollte.

KAPITEL III

STATUS, AUFBAU UND ORGANISATION DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

ABSCHNITT 1

STATUS UND AUBAU DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 7

Aufbau der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unteilbare Einrichtung der Union mit einem dezentralen Aufbau.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft gliedert sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene.
3. Die zentrale Ebene besteht aus der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft am Sitz. Die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft besteht aus einem Kollegium, ihren Ständigen Kammern und den Mitgliedern des Kollegiums sowie aus dem Personal der Staatsanwaltschaft¹³. Die Mitglieder des Kollegiums werden als Europäische Staatsanwälte bezeichnet.
4. Die dezentrale Ebene besteht aus den Europäischen Delegierten Staatsanwälten, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.

Artikel 8

Das Kollegium

1. Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft besteht aus einem Mitglied je Mitgliedstaat sowie dem Europäischen Generalstaatsanwalt [und seinen Stellvertretern]. Der Europäische Generalstaatsanwalt leitet die Sitzungen des Kollegiums und ist für deren Vorbereitung zuständig.

¹³ Es wird in Frage gestellt, ob das "Personal" in dieser Bestimmung genannt werden muss.

2. Das Kollegium tritt regelmäßig zusammen. Es ist dafür zuständig, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zu überwachen¹⁴ und Entscheidungen über strategische Fragen, insbesondere mit Blick darauf, die Kohärenz und Konsistenz bei der Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft in der gesamten Union sicherzustellen, sowie über in dieser Verordnung angegebene andere Fragen zu treffen. Das Kollegium wird nicht an operativen Entscheidungen in Einzelfällen beteiligt. Es kann jedoch über strategische Fragen oder Angelegenheiten von allgemeiner Geltung, die sich aus Einzelfällen ergeben, entscheiden¹⁵.
3. Auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts richtet das Kollegium Ständige Kammern ein, die die Einzelfallararbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft leiten und überwachen¹⁶.
4. Das Kollegium schlägt eine Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Annahme durch den Rat gemäß Artikel 16 vor und nimmt das Organigramm und den Stellenplan der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft¹⁷ an.

¹⁴ Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe "überwachen", "leiten und überwachen" und "Aufsicht" beschreiben unterschiedliche Kontrollmaßnahmen. Diese Begriffe werden noch im Text und in den Erwägungsgründen genauer bestimmt werden müssen. Allgemein bedeutet nach der vorläufigen Auffassung des Vorsitzes

- ✓ "Überwachen" eine allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, in deren Rahmen Anweisungen im Prinzip nur zu Angelegenheiten gegeben werden, die für die Staatsanwaltschaft von übergreifender Bedeutung sind;
- ✓ "Leiten und Überwachen" sowohl die gerade beschriebene allgemeine Aufsicht als auch bestimmte eindeutige Befugnisse, einzelne Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu leiten, wenn eine solche Leitung nötig erscheint;
- ✓ "Aufsicht" eine engere und eher durchgängige Aufsicht über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen; dazu gehört die vollständige Befugnis, jederzeit einzugreifen und Anweisungen zu Ermittlungen und Strafverfolgungsangelegenheiten zu erteilen.

¹⁵ Nach Ansicht einiger Delegationen werden die Befugnisse des Kollegiums durch diese Bestimmung unter Umständen zur stark eingegrenzt; einige zogen die letzten beiden Sätze dieser Bestimmung in Zweifel. Andere möchten jegliche operativen Befugnisse für das Kollegium ausschließen.

¹⁶ Eine Reihe von Delegationen hat verlangt, dass detaillierte Kriterien für die Zusammensetzung und Errichtung der Kammern in der Verordnung festgelegt werden. Einige sind für spezialisierte Kammern eingetreten, während andere wohl ein System befürworten, bei dem immer eine Kammer Dienst hat. Es wurde auch vorgeschlagen, die Europäischen Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Größe der Mitgliedstaaten und der erwarteten Anzahl von Fällen zwischen den Ständigen Kammern aufzuteilen. Einige wenige Delegationen haben vorgeschlagen, diese Bestimmung in Artikel 9 aufzunehmen.

¹⁷ Die Kommission und verschiedene Delegationen treten nachdrücklich dafür ein, dass das Kollegium sich eine Geschäftsordnung geben sollte. Andere schlugen vor, dass die Begriffe Organigramm und Stellenplan erläutert werden müssen.

5. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kollegium Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kollegium stimmt auf Antrag eines Europäischen Staatsanwalts oder des Europäischen Generalstaatsanwalts ab. Jedes Mitglied des Kollegiums hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in einer vom Kollegium zu entscheidenden Frage gibt die Stimme des Europäischen Generalstaatsanwalts den Ausschlag¹⁸.

Artikel 9

Die Ständigen Kammern

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter und alle anderen Europäischen Staatsanwälte gehören [mindestens einer] Ständigen Kammer an. Den Vorsitz in jeder Ständigen Kammer führt der Europäische Generalstaatsanwalt oder einer der Stellvertreter; jeder Ständigen Kammer gehören zwei¹⁹ zusätzliche ständige Mitglieder an.
2. Die Ständigen Kammern leiten und überwachen die in den Mitgliedstaaten geführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen²⁰²¹. Sie gewährleisten außerdem die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in grenzübergreifenden Fällen und die Durchführung der vom Kollegium gemäß Artikel 8 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen zu strategischen oder die Strafverfolgungspolitik betreffenden Fragen.

¹⁸ Von einigen Delegationen wurde kritisiert, dass die Stimme des Europäischen Generalstaatsanwalts den Ausschlag geben soll; ferner kritisierten sie andere vorgesehene Abstimmungsregelungen.

¹⁹ Einige Delegationen würden die Anzahl der Mitglieder in den Kammern sowie die Anzahl der Kammern vorerst lieber offenlassen.

²⁰ Die Kommission, die von einigen Mitgliedstaaten unterstützt wird, tritt dafür ein, dass die Ständigen Kammern für die Beaufsichtigung zuständig sein sollten, damit ein europäisches System der Beaufsichtigung geschaffen wird. Die Kommission ist außerdem für eine Lösung, bei der ein Mitglied der Ständigen Kammer – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – als Berichterstatter für das Verfahren ausgewählt wird, um die Neutralität des Berichterstatters zu gewährleisten.

²¹ Das wird für alle Verfahren gelten, auch für solche, bei denen nur ein Mitgliedstaat betroffen ist. Nach Ansicht einiger Delegationen sollte ein vereinfachtes System für Verfahren, bei denen es nur um einen Staat geht, in Betracht gezogen werden. Die Kommission hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass die Ständige Kammer das Hauptaufsichtsorgan sein muss und dass der Text dies klar zum Ausdruck bringen muss.

3. Die Ständigen Kammern fassen die in den Artikeln XX ... dieser Verordnung festgelegten Beschlüsse²².
4. Soweit erforderlich kann eine Ständige Kammer im Anschluss an einen Bericht des Europäischen Delegierten Staatsanwalts, dem das Verfahren zugewiesen wurde, dem betreffenden Europäischen Delegierten Staatsanwalt über den zuständigen Europäischen Staatsanwalt, der die Strafverfolgungsmaßnahme oder Ermittlung gemäß Artikel 11 Absatz 1 beaufsichtigt, Anweisungen zu einer bestimmten Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erteilen.²³
5. Die Ständige Kammer fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Kammer stimmt auf Antrag eines ihrer Mitglieder ab. Jedes Mitglied, das persönlich an einer Beratung teilnimmt, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

²² Eine Reihe von Delegationen hat in Frage gestellt, ob alle wichtigen operativen Beschlüsse, oder überhaupt solche Beschlüsse, immer von einer Ständigen Kammer gefasst werden müssen und ob ein solches System eine effiziente und zügige Vorgehensweise gewährleisten würde. Viele sind der Ansicht, dass die dezentrale Ebene auch dafür zuständig sein sollte, viele der wichtigen Beschlüsse zu fassen, und dass der Text eine Auflistung aller Beschlüsse, die die Europäischen Delegierten Staatsanwälte treffen können, enthalten sollte. Es wurde auch die Einführung einer Bestimmung vorgeschlagen, nach der die Europäischen Delegierten Staatsanwälte bestimmte Beschlüsse fassen und die Angelegenheit anschließend zur Bestätigung an eine Ständige Kammer weiterleiten können. Die Kommission war der Ansicht, dass wichtige Beschlüsse – mit Ausnahme der Einleitung von Ermittlungen – auf der Ebene der Kammer gefasst werden sollten, um volle Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Sie ist jedoch ebenfalls der Auffassung, dass eine gewisse Flexibilität nötig ist, die den Europäischen Delegierten Staatsanwälten erlaubt, bestimmte Beschlüsse unmittelbar zu fassen, beispielsweise ein Verfahren im Fall des Todes einer verdächtigen Person einzustellen. Die folgenden Arten von Beschlüssen könnten unter die Entscheidungsfindung auf zentraler Ebene fallen (die Liste wurde von einigen Delegationen als zu umfangreich kritisiert; manche würden die Liste nur auf den Buchstaben c beschränken):

- a) Beschlüsse über die Einleitung von Ermittlungen, sofern der Europäische Delegierte Staatsanwalt dies noch nicht getan hat;
- b) Beschlüsse darüber, in welchem Mitgliedstaat die Anklageschrift eingereicht werden soll;
- c) Beschlüsse über die Einleitung einer Strafverfolgung oder über die Einstellung eines Verfahrens;
- [d) Beschlüsse über Vergleiche];
- e) Beschlüsse über die Neuzuweisung eines Verfahrens gemäß Artikel 12 Absatz 4;
- f) Beschlüsse darüber, eine Angelegenheit von strategischer oder allgemeiner Bedeutung, die sich aus einem einzelnen Verfahren ergeben hat, an das Kollegium zu verweisen.

Eine geringe Zahl von Delegationen möchte, dass die Ständigen Kammern das Recht haben, die Befugnisse gemäß dieser Bestimmung an einzelne Europäische Staatsanwälte zu delegieren.

²³ Eine Delegation stellte fest, dass präzisiert werden sollte, dass ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt Anweisungen nur entgegennehmen kann, soweit sie mit dem anwendbaren nationalen Recht im Einklang stehen.

6. Zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern beteiligt/beteiligen sich der Europäische Staatsanwalt oder die Europäischen Staatsanwälte, der/die eine Strafverfolgungsmaßnahme oder Ermittlung²⁴ gemäß Artikel 11 Absatz 1 beaufsichtigt/beaufsichtigen, an den Beschlüssen der Ständigen Kammer zu dem Verfahren. Eine Ständige Kammer kann außerdem Europäische Delegierte Staatsanwälte ohne das Recht zur Abstimmung zu ihren Sitzungen einladen.
7. Die Ständigen Kammern halten das Kollegium über die gemäß diesem Artikel gefassten Beschlüsse auf dem Laufenden²⁵.

Artikel 10

Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Stellvertreter

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist der Leiter der Europäischen Staatsanwaltschaft. Der Europäische Generalstaatsanwalt organisiert die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, leitet ihre Tätigkeit und fasst Beschlüsse im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung.²⁶
2. Es werden [fünf]²⁷ Stellvertreter ernannt, die den Europäischen Generalstaatsanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

²⁴ Einige Delegationen sind der Ansicht, dass die Beteiligung an der Entscheidungsfindung sich auf einen der die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwälte beschränken sollte, möglicherweise auf denjenigen, der die Ermittlungen koordiniert (siehe Fußnote 30).

²⁵ Einige wenige Delegationen haben um eine Klarstellung dieser Verpflichtung gebeten.

²⁶ Einige wenige Delegationen sind der Ansicht, dass diese Bestimmung dem Generalstaatsanwalt zu weitreichende Befugnisse gibt.

²⁷ Einige wenige Delegationen sind der Ansicht, dass eine geringere Anzahl von Stellvertretern ausreichen dürfte.

3. Hat der Europäische Generalstaatsanwalt auf der Grundlage von Informationen, die er von einem Europäischen Delegierten Staatsanwalt oder auf anderem Weg erhalten hat, hinreichende Gründe zu der Annahme, dass ein Verstoß, der unter die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft fällt, begangen wird oder wurde, so beschließt er²⁸ im Einklang mit Artikel [X] und der Geschäftsordnung, welche Ständige Kammer für ein Verfahren zuständig ist²⁹. Der Vorsitzende der Ständigen Kammer weist das Verfahren sodann dem Europäischen Staatsanwalt oder den Europäischen Staatsanwälten aus den von diesem Verfahren betroffenen Mitgliedstaaten zu³⁰³¹.
4. Der Europäische Generalstaatsanwalt vertritt die Europäische Staatsanwaltschaft gegenüber den Organen der Union, den Mitgliedstaaten³² und Dritten. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann ferner seine Aufgaben in Verbindung mit der Repräsentation auf einen der Stellvertreter übertragen.
5. Der Europäische Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter werden bei ihren Aufgaben nach dieser Verordnung vom Personal der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft unterstützt.

²⁸ Damit wird auch die Einleitung eines Verfahrens ausgelöst, die im aktuellen Dokument nicht explizit geregelt ist (siehe Artikel 16 Absatz 1 im Kommissionsvorschlag). Siehe auch Artikel 12 Absatz 2 im aktuellen Dokument.

²⁹ Einige wenige Delegationen haben in Frage gestellt, ob Satz 1 in Absatz 3 in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Eine Reihe von Delegationen ist der Ansicht, dass die Verordnung eine Verpflichtung enthalten sollte, die Arbeitslast zwischen den Kammern und ihren Mitgliedern gleichmäßig zu verteilen.

³⁰ Einige Delegationen sind der Meinung, dass die Kammern über alle Fragen bezüglich der Zuweisung von Verfahren beschließen sollen. Nach Auffassung des Vorsitzes werden diese Beschlüsse in der Praxis eher eine Formalität sein, da die genauen Kriterien für die Zuweisung von Verfahren noch in der Verordnung und/oder in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

³¹ Für die Zwecke dieser Verordnung wird eine eindeutige und eingrenzende Bestimmung der Begriffe "von dem Verfahren betroffen" oder "bei denen es um ihren jeweiligen Mitgliedstaat geht" nötig sein. Der Vorsitz ist grundsätzlich der Ansicht, dass diese Begriffsbestimmung ausgehend von der Frage, welche Mitgliedstaaten für ein Verfahren gerichtlich zuständig sind, formuliert werden sollte.

³² Einige Delegationen möchten hier eine Bezugnahme auf die nationalen Parlamente vorsehen.

Die Europäischen Staatsanwälte

1. Die Europäischen Staatsanwälte beaufsichtigen im Namen der für das Verfahren zuständigen Ständigen Kammer und im Einklang mit deren Anweisungen die ihnen zugewiesenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen³³³⁴. Sie fungieren als Verbindungsstellen und Informationskanäle zwischen den Ständigen Kammern und den Europäischen Delegierten Staatsanwälten.
2. Die Europäischen Staatsanwälte überwachen die Durchführung³⁵ der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den Europäischen Delegierten Staatsanwälten und stellen im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung sicher, dass alle einschlägigen Informationen aus der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft den Europäischen Delegierten Staatsanwälten zur Verfügung gestellt werden und umgekehrt.
3. Sofern dies nicht im Widerspruch zu den Interessen der Europäischen Staatsanwaltschaft steht, kann Europäischen Staatsanwälten vorübergehend gestattet werden, ihren Aufgaben in Teilzeit nachkommen. Eine solche Genehmigung kann auf schriftliches Ersuchen der einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden vom Europäischen Generalstaatsanwalt für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erteilt werden. [Dieser Zeitraum kann auf Ersuchen durch einen neuen Beschluss des Europäischen Generalstaatsanwalts verlängert werden.] Die Genehmigung kann nach Konsultation mit den geeigneten Behörden jederzeit widerrufen werden.³⁶

³³ Eine Reihe von Delegationen ist der Ansicht, dass bei Verfahren, die mehreren Europäischen Staatsanwälten zugewiesen worden sind, einer dieser Europäischen Staatsanwälte als Koordinator/Berichterstatter für dieses Verfahren ausgewählt werden soll.

³⁴ Siehe Fußnote 20: Die Kommission ist dafür, dass den Ständigen Kammern die Kontrolle obliegen sollte.

³⁵ Einige Delegationen sind der Ansicht, dass der Text eine genaue Bestimmung des Begriffs "Überwachung der Durchführung der Aufgaben" enthalten sollte.

³⁶ Eine Reihe von Delegationen möchte diese Bestimmung streichen. Zu der Frage, ob diese Bestimmung erforderlich und zweckmäßig ist, wurden unterschiedliche Meinungen geäußert.

Artikel 12

Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte

1. Der benannte Europäische Delegierter Staatsanwalt ist für die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Namen und nach den Anweisungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, die mittels der zuständigen Europäischen Staatsanwälte handelt, zuständig.
2. Hat ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt hinreichende Gründe zu der Annahme, dass ein Verstoß, der unter die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fällt, begangen wird oder wurde, so leitet er unverzüglich eine Ermittlung ein und informiert die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft³⁷.
3. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte erstatten dem zuständigen Europäischen Staatsanwalt und der Ständigen Kammer, die für das Verfahren zuständig ist, Bericht und arbeiten begründete Vorschläge bezüglich der von der Ständigen Kammer zu treffenden Entscheidungen aus.
4. In jedem Mitgliedstaat muss es mindestens zwei Europäische Delegierte Staatsanwälte geben, wobei einer von ihnen als Stellvertreter fungieren kann³⁸.
5. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte können auch ihre Aufgaben als einzelstaatliche Staatsanwälte wahrnehmen, soweit sie dadurch nicht daran gehindert sind, ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. Sie unterrichten den zuständigen Europäischen Staatsanwalt über eine solche Übertragung von Aufgaben. Ist ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt zu irgendeinem Zeitpunkt wegen anderer Verpflichtungen nicht in der Lage, seinen Aufgaben als Europäischer Delegierter Staatsanwalt nachzukommen, können die Europäischen Staatsanwälte nach Rücksprache mit den zuständigen einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden den betroffenen Europäischen Delegierten Staatsanwalt anweisen, den sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben Vorrang einzuräumen und dies unverzüglich den zuständigen einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann außerdem der Ständigen Kammer vorschlagen, das Verfahren einem anderen Europäischen Delegierten Staatsanwalt in demselben Staat neu zuzuweisen.³⁹

³⁷ Einige wenige Delegationen vertreten die Auffassung, dass diese Bestimmung in ein anderes Kapitel der Verordnung aufgenommen werden sollte.

³⁸ Einige Delegationen haben um mehr Flexibilität in dieser Bestimmung gebeten, damit die Mitgliedstaaten sie an ihre nationalen Gegebenheiten anpassen können. Eine flexible Bestimmung in diesem Sinne gibt es bereits hinsichtlich der Kontaktstellen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes.

³⁹ Zu Formulierung und Inhalt dieser Bestimmung wurden unterschiedliche Meinungen geäußert. Insbesondere wurden klare Regeln zu Interessenkonflikten gefordert. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Neuzuweisung eines Verfahrens auch an einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen könnte. Einige Mitgliedstaaten würden die Streichung des letzten Satzes dieses Artikels vorziehen.

ABSCHNITT 2

ERNENNUNG UND ENTLASSUNG DER MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 13

Ernennung und Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts

1. Das Kollegium benennt drei Europäische Staatsanwälte⁴⁰, die hinreichende Erfahrung als Führungskraft und hinreichende Qualifikationen besitzen, um sich für die Position als Europäischer Generalstaatsanwalt bewerben zu können. Der Rat ernennt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen der drei Bewerber zum Europäischen Generalstaatsanwalt für eine Amtszeit von neun Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig⁴¹. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit.⁴²
2. Das Kollegium wählt [fünf] Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts aus dem Kreis der Europäischen Staatsanwälte im Einklang mit der Geschäftsordnung aus.
3. Der Gerichtshof der Europäischen Union kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission den Europäischen Generalstaatsanwalt [oder einen Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts] entlassen, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass dieser die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt oder der Begehung einer schweren Verfehlung für schuldig befunden wird.
4. Tritt der Europäische Generalstaatsanwalt zurück, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so benennt das Kollegium unverzüglich drei Kandidaten für die Ernennung eines Nachfolgers im Einklang mit Absatz 1. [Tritt ein Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts zurück, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so wählt das Kollegium unverzüglich einen neuen Stellvertreter aus.]

⁴⁰ Einige Delegationen sind der Meinung, dass es ausreichen würde, es dem Kollegium zu überlassen, eines seiner Mitglieder für die Position zu benennen.

⁴¹ Einige wenige Delegationen haben in Frage gestellt, ob eine Amtszeit von neun Jahren angezeigt ist.

⁴² Die Kommission und einige Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung heftig kritisiert und würden lieber zu den im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Grundsätzen zurückkehren, was die Ernennung des Europäischen Staatsanwalts betrifft.

Ernennung und Entlassung der Europäischen Staatsanwälte

1. Die Europäischen Staatsanwälte werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat für eine Amtszeit von neun Jahren benannt; Wiederernennung ist nicht zulässig⁴³. Die benannten Staatsanwälte werden vom Rat ernannt, der mit einfacher Mehrheit beschließt und der Stellungnahme eines Ausschusses⁴⁴ Rechnung trägt. Stellt der Ausschuss fest, dass ein Bewerber nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts erfüllt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses bindend für den Rat.
2. Die Europäischen Staatsanwälte müssen aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Justiz in den Mitgliedstaaten sein. Sie werden aus einem Kreis von Personen benannt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, die für hohe richterliche Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtssysteme und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen müssen⁴⁵.
3. Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen eines Drittels der Mitglieder statt. Der Rat erlässt mit einfacher Mehrheit Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für deren erste Amtszeit und während deren erster Amtszeit.
4. Der Gerichtshof der Europäischen Union kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einen Europäischen Staatsanwalt entlassen, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass dieser die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt oder der Begehung einer schweren Verfehlung für schuldig befunden wird.
5. Tritt ein Europäischer Staatsanwalt zurück, sind seine Dienste für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht mehr erforderlich, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so benennt der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich eine andere Person als Europäischen Staatsanwalt im Einklang mit Absatz 1.

⁴³ Es sind andere Mandatszeiten vorgeschlagen worden.

⁴⁴ Die Zusammensetzung des Ausschusses ist erörtert worden und bleibt offen. Die Kommission hat vorgebracht, dass klargestellt werden sollte, dass der Ausschuss alle von einem Bewerber zu erfüllenden Voraussetzungen nach Absatz 2 beurteilen sollte.

⁴⁵ Einige Delegationen sind der Ansicht, dass dieser Bestimmung noch mehr Kriterien hinzugefügt werden sollten.

6. Wird ein Europäischer Staatsanwalt zum Europäischen Generalstaatsanwalt [oder Stellvertreter] ernannt, so benennt der Mitgliedstaat, der ihn benannt hatte, unverzüglich einen neuen Europäischen Staatsanwalt, der ihn für die Dauer seiner Amtszeit ersetzt⁴⁶. Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung.

Artikel 15

Benennung und Entlassung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte

1. Die Mitgliedstaaten benennen mindestens zwei Europäische Delegierte Staatsanwälte. Das Kollegium ernennt die benannten Personen auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts. Das Kollegium kann die benannte Person ablehnen, wenn sie den Kriterien nach Absatz 2 nicht genügt. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig.
2. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte müssen aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der entsprechenden [Justiz-]Behörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, sein. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und sie müssen über die erforderlichen Voraussetzungen und einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen ihres nationalen Rechtssystems verfügen. Die Mitgliedstaaten ernennen einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt zum Staatsanwalt nach nationalem Recht, sofern er diesen Status zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Europäischen Delegierten Staatsanwalt nicht bereits hat.
3. Die Ernennung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte wird mit dem Beschluss des Kollegiums wirksam.
4. Das Kollegium entlässt einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt, falls es zu der Feststellung gelangt, dass er die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder die Kriterien für die Wahrnehmung seiner Aufgaben⁴⁷ nicht mehr erfüllt oder der Begehung einer schweren Verfehlung für schuldig befunden wird.

⁴⁶ Einige Delegationen haben in Frage gestellt, ob der Generalstaatsanwalt als Mitglied des Kollegiums ersetzt werden muss.

⁴⁷ Einige Delegationen sind der Ansicht, dass hier zusätzliche Kriterien hinzugefügt werden sollten.

5. Beschließt ein Mitgliedstaat, einen nationalen Staatsanwalt, der zum Europäischen Delegierten Staatsanwalt ernannt wurde, zu entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen, so konsultiert er den Europäischen Generalstaatsanwalt, bevor er tätig wird.⁴⁸ Ein Mitgliedstaat darf einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt nicht aus Gründen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach dieser Verordnung stehen, entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn ergreifen⁴⁹.
6. Tritt ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt zurück, sind seine Dienste für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht mehr erforderlich, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft und benennt, soweit erforderlich, umgehend einen anderen Staatsanwalt, damit dieser im Einklang mit Absatz 1 zum neuen Europäischen Delegierten Staatsanwalt ernannt wird⁵⁰.

ABSCHNITT 3

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 16

Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und enthält allgemeine Vorschriften für den Arbeitsablauf und für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Zuweisung von Verfahren⁵¹.
2. Ein Vorschlag für die Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Generalstaatsanwalt ausgearbeitet und von den Europäischen Staatsanwälten mit Zweidrittelmehrheit angenommen⁵².

⁴⁸ Einige Delegationen haben darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Rollen eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts und eines nationalen Staatsanwalts in diesem Zusammenhang möglicherweise genau beschrieben werden müssen. Eine Reihe von Delegationen hat nachdrücklich die Auffassung vertreten, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte in der nationalen staatsanwaltschaftlichen Struktur verbleiben und dass die nationalen Vorschriften über disziplinarische Maßnahmen und andere Fragen auf sie Anwendung finden sollten.

⁴⁹ Eine Delegation hat festgestellt, dass geklärt werden müsse, was unter dem Ausdruck "die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit [...] stehen" tatsächlich zu verstehen sei.

⁵⁰ Einige Mitgliedstaaten haben in Frage gestellt, ob die Worte "soweit erforderlich" hinreichend deutlich werden lassen, dass die Mitgliedstaaten Europäische Delegierte Staatsanwälte, die aus dem Amt ausscheiden, nicht immer ersetzen müssen.

⁵¹ Es wurde vereinbart, dass die Verordnung sehr detaillierte Vorschriften über die Zuweisung von Verfahren enthalten wird.

⁵² Es wurde angemerkt, dass deutlich gemacht werden sollte, dass die Geschäftsordnung unmittelbar nach der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft angenommen werden muss. Einige Delegationen haben in Frage gestellt, ob es notwendig ist, hier eine besondere Rolle für den Generalstaatsanwalt vorzusehen.

3. Der Rat erlässt die Geschäftsordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten⁵³ mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Kollegiums.⁵⁴

ABSCHNITT 4

ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 17

Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft umfasst die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie 2014/xx/EU, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, genannt sind⁵⁵.

Artikel 18⁵⁶

Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

1. Wenn eine Straftat, die eine Straftat nach Artikel 17 darstellt, auf einem Sachverhalt beruht, der untrennbar mit einem Sachverhalt verbunden ist, der ganz oder teilweise nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats eine andere als die in Artikel 17 genannten Straftaten darstellt, erstreckt sich die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auch auf diese anderen Straftaten, sofern der Schwerpunkt auf der in Artikel 17 genannten Straftat liegt.
2. Liegt der Schwerpunkt nicht auf der in Artikel 17 genannten Straftat, so ist der Mitgliedstaat, der für die Ermittlung und Verfolgung der anderen Straftat zuständig ist, auch für die Ermittlung und Verfolgung der in Artikel 17 genannten Straftat zuständig⁵⁷.

⁵³ Es wird ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, mit dem die Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf den Rat im Einklang mit Artikel 291 Absatz 2 AEUV ordnungsgemäß begründet wird.

⁵⁴ Siehe Fußnote 17.

⁵⁵ Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft nach diesem Artikel wirft komplexe rechtliche Fragen auf, die noch weiter geprüft werden müssen. Bei einer der offenen Fragen im Zusammenhang mit diesem Artikel geht es darum, ob eine dynamische Bezugnahme (die Standardlösung, die Rechtssicherheit gewährleistet) oder eine statische Bezugnahme auf das materielle Recht gewählt werden sollte. Einige Delegationen würden es vorziehen, wenn die Straftaten unmittelbar in dieser Verordnung definiert würden.

⁵⁶ Viele Delegationen stellen weiterhin in Frage, ob die Rechtsgrundlage in Artikel 86 AEUV diesen Artikel erfasst.

⁵⁷ Es wurde von einigen Delegationen in Frage gestellt, ob diese Bestimmung nötig ist. Andere Delegationen haben festgestellt, dass sie vor dem Hintergrund des Evokationsrechts nach Artikel 19 gesehen werden muss.

3. Bei der Beurteilung, ob zwei Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 untrennbar miteinander verbunden sind, ist zu berücksichtigen, ob eine der relevanten Straftaten als Mittel zur Begehung der anderen Straftat diente oder ob eine Straftat mit dem Ziel begangen wurde, Straflosigkeit zu gewährleisten⁵⁸.
4. Es gilt, dass der Schwerpunkt auf einer Straftat nach Artikel 17 liegt,
 - a) wenn der Schaden, welcher der Union entsteht oder wahrscheinlich entsteht, den Schaden übersteigt, der dem Mitgliedstaat oder einem Dritten durch dieselbe Tat entsteht, oder⁵⁹
 - b) falls dieselbe Tat nach dem Recht des Mitgliedstaats eine andere Art von Straftat darstellt, wenn die Sanktion, die in Bezug auf die Straftat im Einklang mit Artikel 17 verhängt werden kann,⁶⁰ strenger ist als die Sanktion, die in Bezug auf die andere Art von Straftat verhängt werden kann.
5. Die Europäische Staatsanwaltschaft und die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden konsultieren einander, um zu bestimmen, welche Behörde die Zuständigkeit nach Absatz 1 ausüben sollte. Zur Erleichterung dieser Entscheidung kann gegebenenfalls Eurojust nach Artikel [57] hinzugezogen werden.
6. Sind sich die Europäische Staatsanwaltschaft und die nationalen Strafverfolgungsbehörden über die Ausübung der Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht einig, so entscheiden die zuständigen nationalen Behörden⁶¹ darüber, wer die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ausüben soll.

⁵⁸ Eine geringe Zahl von Delegationen ist der Ansicht, dass diese Bestimmung eher in einen Erwägungsgrund gehört. Andere sind der Ansicht, dass der Text detaillierter gefasst werden sollte.

⁵⁹ Viele Delegationen haben hervorgehoben, dass es schwierig wäre, den finanziellen Schaden zu messen und zu vergleichen, oder dass es zumindest in einem frühen Stadium der Ermittlungen schwierig wäre, zu wissen, wie hoch der Schaden ist. Die Einschätzung der Schadenshöhe kann sich außerdem während einer Ermittlung ändern. Es wurde angemerkt, dass diese Vorschrift als eine Rangfolge von Kriterien gesehen werden sollte. Es könnte ein erläuternder Erwägungsgrund in Betracht gezogen werden, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

⁶⁰ Die Kommission und einige Delegationen würden hier die Worte "genauso streng oder" hinzufügen.

⁶¹ Einige Delegationen würden es vorziehen, für diese Entscheidungen an das Kollegium oder an den Gerichtshof zu verweisen. Andere Delegationen haben festgestellt, dass es sich bei den "zuständigen nationalen Behörden" nicht um diejenigen Behörden handeln kann, die selbst an dem Verfahren beteiligt sind.

Artikel 19⁶²

Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann⁶³ ihre Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von in Artikel 17 und, soweit anwendbar, in Artikel 18 genannten Straftaten ausüben, wenn die Straftat⁶⁴
 - a) ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurde oder
 - b) bei Begehung außerhalb dieser Hoheitsgebiete von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder einem Mitglied des Personals der Union oder einem Mitglied der Organe begangen wurde, sofern ein Mitgliedstaat nach seinem Recht die Gerichtsbarkeit in Bezug auf diese Straftaten bei Begehung außerhalb seines Hoheitsgebiets ausübt⁶⁵.
2. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, ihre Zuständigkeit auszuüben, üben die nationalen Behörden ihre eigene Zuständigkeit nicht aus. Wenn die nationalen Behörden bereits strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen haben, kann die Europäische Staatsanwaltschaft die Ermittlungen übernehmen, indem sie ihr Evokationsrecht gemäß Absatz 3 wahrnimmt⁶⁶.

⁶² Nach Auffassung des Vorsitzes stellt die vorliegende Fassung des Artikels einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Ansichten dar, die die Delegationen zum Ausdruck gebracht haben.

⁶³ Einige wenige Delegationen würden hier die Formulierung "übt aus" anstelle von "kann ausüben" vorziehen. Es wurde auch vorgeschlagen, den Anfang von Satz 1 wie folgt umzuformulieren: "Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Ermittlung und Verfolgung von in Artikel 17 und, soweit anwendbar, in Artikel 18 genannten Straftaten, wenn die ...".

⁶⁴ Einige Delegationen haben darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen eher in der Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen geregelt werden wird.

⁶⁵ Einige Delegationen würden in dieser und anderen Bestimmungen eine Bezugnahme auf "teilnehmende Mitgliedstaaten" vorsehen.

⁶⁶ Einige Delegationen würden diese Bestimmung lieber umformulieren, um die vorrangige Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu betonen.

3. Wird die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel X davon unterrichtet, dass eine Ermittlung in Bezug auf dasselbe Verfahren bereits von den Behörden eines Mitgliedstaats durchgeführt wird, oder erhält sie davon auf andere Weise Kenntnis, so konsultiert die Europäische Staatsanwaltschaft diese Behörden und entscheidet anschließend⁶⁷, ob sie eigene Ermittlungen einleitet, und ersucht die Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats, das Verfahren im Einklang mit Artikel X (Evokationsrecht) auf die Europäische Staatsanwaltschaft zu übertragen⁶⁸. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit ausübt, übertragen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats das Verfahren unverzüglich auf die Europäische Staatsanwaltschaft und führen keine weiteren Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf dieselbe Straftat durch. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann ihr Evokationsrecht zu jedem Zeitpunkt während der Ermittlungen ausüben.

⁶⁷ Einige Mitgliedstaaten würden gewisse Voraussetzungen angeben, unter denen eine solche Entscheidung getroffen werden könnte. Es wurde auch vorgeschlagen, dass angegeben werden sollte, wer innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft dazu befugt sein sollte, solche Entscheidungen zu treffen. Andere haben sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen, Voraussetzungen für das Evokationsrecht vorzusehen; einige waren der Ansicht, dass die einzelstaatliche Zuständigkeit nur ausgeübt werden sollte, wenn die Europäische Staatsanwaltschaft formal beschlossen hat, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben.

⁶⁸ Vorläufig könnte der in dieser Bestimmung genannte Artikel X wie folgt lauten (wobei Artikel 19 Absatz 4 des vorliegenden Dokuments durch Absatz 3 des folgenden Artikels X ersetzt würde):

"1. Die Behörden der Mitgliedstaaten setzen die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich von jeder Ermittlung in Kenntnis, die sie in Bezug auf eine Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union einleiten, es sei denn, der verursachte oder potenziell verursachte Schaden übersteigt nicht 500/1 000/5 000 EUR und es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass das Verfahren Auswirkungen auf Unionsebene haben kann.
2. Sobald er die Informationen nach Absatz 1 erhalten hat, entscheidet der Europäische Generalstaatsanwalt [innerhalb von fünf Arbeitstagen] [nach Rücksprache mit dem zuständigen Europäischen Staatsanwalt/der zuständigen Ständigen Kammer], ob die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit in Bezug auf die in der Mitteilung genannte Straftat ausübt, und setzt die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats von seiner Entscheidung in Kenntnis.

3. Würde durch eine Straftat ein Schaden von weniger als 500/1 000/10 000 EUR für die finanziellen Interessen der Union entstehen oder voraussichtlich entstehen, so übt die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nicht aus, es sei denn, das Verfahren hat Auswirkungen auf Unionsebene, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführt werden."

4. Würde durch eine Straftat ein Schaden von weniger als 10 000 EUR für die finanziellen Interessen der Union entstehen oder voraussichtlich entstehen, übt die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nicht aus, es sei denn,
- (a) das Verfahren hat Auswirkungen⁶⁹ auf Unionsebene, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführt werden, oder
 - (b) das Verfahren ist auf den Verdacht hin eingeleitet worden, dass von Beamten oder anderen Bediensteten der Europäischen Union oder von Mitgliedern der Organe eine Straftat begangen wurde⁷⁰.
-

⁶⁹ Viele Delegationen hätten gerne eine Definition oder Erläuterung dieser Auswirkungen auf Unionsebene im Text.

⁷⁰ Einige wenige Delegationen haben in Frage gestellt, ob diese Verfahren stets von der Europäischen Staatsanwaltschaft behandelt werden müssen.